

G e s e h s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 75.

Nr. 141. Landesherrliche Verordnung zur Publikation des für die Jahre 1843 bis 1845 einschließ-
lich unter den Staaten des Gesamt-Zollvereins vereinbarten Zollvereinstarifs, vom 1sten
November 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sech-
zigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und
Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß,
Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannich-
feld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

Nachdem in Gemäßheit des §. 13. des Zollgesetzes vom 1. Mal 1838 unter den zu
dem gesammten Zollvereine gehörigen Staaten ein neuer Zollvereinstarif in der in der
Verlage sub A. ersichtlichen Weise vereinbart, gleichzeitig aber auch bestimmt worden ist,
daß einstreifen und bis auf anderweite Bestimmung anstatt der tarifmäßigen Zollsätze
für nachbenannte Artikel folgende Eingangssätze entrichtet werden sollen:

n) Zu Pos. 20. Nrh. II. des Tarifs:

Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metall-Bronce (acht vergol-
det), ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefeigt oder mit Gold oder Silber belegt;
ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alaoster, Bernstein,
Esseneln, Perlmutter, Schilspat und unächten Steinen; feine Parfümerien, wie solche
in kleinen Gläsern, Krufen ic. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren ge-
führt werden; Stiefelchen, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter
mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete
Schmuckfedern:

Ausgegeben den 19. December 1842.

A.